

BGer 6B_243/2019 vom 18. Februar 2019

Bundesgericht, 2019-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_243_2019

FR: TF 6B_243/2019 du 18 février 2019

IT: TF 6B_243/2019 del 18 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1

Die Verfügung des Amts für Justizvollzug vom 1. Februar 2019 ist mit Rekurs beim Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel- Stadt anfechtbar (vgl. angefochtene Verfügung, Rechtsmittelbelehrung). Sie ist nicht letztinstanzlich. Auf die Beschwerde ist daher in Anwendung von Art. 80 Abs. 1 BGG im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Da der Beschwerdeführer die Rechtsmittelbelehrung in der angefochtenen Verfügung zur Kenntnis nehmen konnte und ihm aus andern Verfahren bekannt ist, dass er die Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Verfügung beachten sollte, ist auf eine Weiterleitung der Eingabe zu verzichten.

E. 2

Auf eine Kostenaufgabe kann verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.